Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Bauarbeiten

Wichtig

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten am Ort der Gefahr zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch andere Schutzmaßnahmen (technisch oder arbeitsorganisatorisch) vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Arbeitsplatzevaluierung

Bei der Arbeitsplatzevaluierung ist zu beachten:

- Art und Umfang der Gefahren, bei denen persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist (PSA-Arten, 2. Abschnitt PSA-V)
- Einsatz- und Umgebungsbedingungen bei den durchzuführenden Arbeiten
- die für die Benutzung der PSA erforderliche Konstitution der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bewertung der PSA

Nach der Arbeitsplatzevaluierung vor der Auswahl muss die vorgesehene PSA bewertet werden ("Soll-Ist-Vergleich"):

- 1. Verwendungs- und Einsatzdauer der Ausrüstung
- Häufigkeit und Dauer der Exposition gegenüber den Gefahren
- 3. Ausmaß und Art der Gefahr

- spezifische Merkmale des Arbeitsplatzes, der Arbeitsvorgänge und der Art der Tätigkeit
- 5. Tragekomfort und die Leistungsmerkmale der PSA

Auswahl der PSA

Die endgültige Auswahl der PSA erfolgt nach der erfolgreichen Bewertung

- PSA ist nach dem Ergebnis der Bewertung geeignet.
- Die Beeinträchtigung oder Belastung des Trägers/der Trägerin oder eine Behinderung bei der Arbeit ist so gering wie möglich.
- PSA entspricht dem Inverkehrbringerrecht (insbes. PSASV).
- Bestehende Grenzwerte (z.B. gehörgefährdender Lärm) werden zuverlässig eingehalten.
- Es wurden allenfalls Trageversuche durchgeführt, um Akzeptanz der Trägerinnen und Träger zu erhöhen.

Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

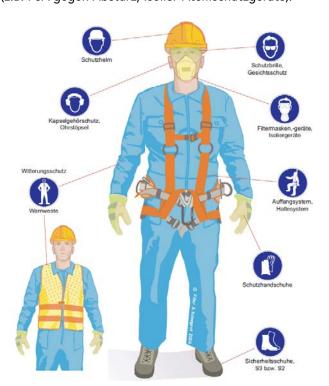
- Gegen welche Gefahren schützt die PSA?
- Ergebnis der Arbeitsplatzevaluierung
- Festgelegte Maßnahmen
- Ergebnis der Bewertung der PSA
- Gefahren bei Nichtverwendung der PSA
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren durch allenfalls weiterbestehende Restrisiken

Unterweisung der Arbeitnehmerinnen ind Arbeitnehmer

- Bestimmungsgemäße Benutzung der PSA
- Richtige Lagerung der PSA vor der ersten Verwendung
- Richtige Aufbewahrung der PSA zwischen den einzelnen Verwendungen
- Festgelegte Aufbewahrungsplätze
- Reinigung und Pflege der PSA
- Sachgerechte Entsorgung der PSA (z.B. kontaminierte Handschuhe)
- Erkennen von Beschädigungen und Mängeln und dafür festgelegte Maßnahmen
- Sonstige Maßnahmen, die bei der Verwendung der PSA zu treffen sind.

Für die Information und Unterweisung sind die Angaben der Herstellerinnen (Verwenderinformation!) zu beachten.

Die Information und Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor der erstmaligen Verwendung und dann wiederkehrend (Regelfall: jährlich) durchzuführen. Für bestimmte PSA sind Schulungen und Übungen erforderlich (z.B. PSA gegen Absturz, Isolier-Atemschutzgeräte).



Häufigste Gefahren und erforderliche PSA

Fuß- und Beinschutz

Bei allen Bauarbeiten während der Rohbauphase des Hochbaues (Rohbauarbeiten), bei Ausbauarbeiten, bei Montagearbeiten, bei Tiefbauarbeiten und Abbrucharbeiten

Gefahren



- · Anstoßen an Gegenstände
- Einklemmen
- umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände
- Hineintreten oder Hineinknien in spitze oder scharfe Gegenstände
- Kontakt mit heißen (z.B. Asphaltierungsarbeiten) oder kalten Oberflächen und Medien,
- chemische Gefahren
- Arbeiten in länger andauernder kniender Haltung
- · Witterung, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe
- starke Verunreinigungen
- Ausrutschen auf geneigten oder rutschigen Untergründen (z.B. bei Dacharbeiten

Kopfschutz

Bauarbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, bei Abbrucharbeiten, bei Arbeiten in Gruben und Künetten, Arbeiten Im Bereich von Bauaufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln

Gefahren



- Herabfallende Gegenstände
- Anstoßen an Gegenstände
- pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände
- Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien
- optische Strahlung
- Witterung, Hitze, Kälte, Nässe

Schutzkleidung

Bei Bauarbeiten im Freien, bei Nässe und bei Arbeiten des Rohund Tiefbaues während der kalten Jahreszeit sowie bei intensiver Sonneneinstrahlung, bei Bauarbeiten auf oder in der Nähe von Straßen mit Fahrzeugverkehr und im Bereich von Eisenbahnanlagen sowie für Einweiser und Anschläger im Kranbetrieb

Gefahren



- · Witterung, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe
- Gefahren bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich innerbetrieblichen Fahrverkehrs
- starke Verunreinigungen,
- optische Strahlung

Augenschutz, Gesichtsschutz

Bei Dacharbeiten, bei Stemm- und Bohrarbeiten, bei Arbeiten mit Handtrennschleifmaschinen, bei Arbeiten mit hohem Staubanfall, bei Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefahren



- Fremdkörper und Festkörper, wie Stäube, Späne, Splitter oder Körner
- · chemische Gefahren
- optische Strahlung
- elektrische Gefahren wie Lichtbögen Verblitzen

Gehörschutz

Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von Arbeitsmitteln mit gehörgefährdendem Lärm

Gefahren



Expositionsgrenzen
LA,EX,8 h > 85 dB bzw. LC,peak > 137 dB

Absturz, Versinken, Ertrinken

Bei Arbeiten ohne kollektive Schutzmaßnahmen auf erhöhten Standplätzen, (> 2m) und Dächern (> 3m) und bei Arbeiten oberhalb von Gewässern, bei Arbeiten auf geneigten Flächen > 45°, bei Verwendung von Zugangs- und Positionierungssystemen

Gefahren



- Gefahr des Abstürzens
- Gefahr des Versinkens oder
- Gefahr des Ertrinkens

Atemschutz

Bei Arbeiten in mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen verunreinigter Luft (Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube) und in Bereichen ohne ausreichendem Sauerstoffgehalt.

Gefahren



- Bei Gefahr des Einatmens von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen zumindest (MAK-, TRK-Werte).
- Bei zu geringem Sauerstoffgehalt (unter 15 Vol%).

Handschutz

Arbeiten mit scharfkantigen, spitzen und rauen Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen. Schneiden, Sägen, Arbeiten mit festen und flüssigen Chemikalien. Arbeiten bei schlechter Witterung.

Gefahren



- · Anstoßen an Gegenständen
- Einklemmen, umfallende, herabfallende oder
- · abrollende Gegenstände
- Hineingreifen in spitze oder scharfe Gegenstände
- · Gegenständen mit abrasiver Wirkung
- chemische Gefahren durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, insbesondere hautschädigende oder hautgängige Arbeitsstoffe
- Vibration
- starke Verunreinigungen
- Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung

Hautschutz

Arbeiten mit Laugen, Zement, Kalk, Lösemittel, Kleber, Lacke, Epoxidharze, Trennmittel, Arbeiten unter Hitze/Kälte, UVStrahlung, Feucht-/Nassarbeit, Arbeiten mit Werkzeugen, Ziegel, Pfosten ...

Gefahren



- · chemische Gefahren
- Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung
- Mechanische Belastungen

Rechtsgrundlagen

§§ 69 und 70 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ), Sektion IV Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** April 2020